



Bezirkshauptmannschaft Lienz  
**Gewerbe**

**Gabriel Schneider**  
Dolomitenstraße 3  
9900 Lienz  
+43 4852/6633-6618  
bh.lz.gewerbe@tirol.gv.at  
www.tirol.gv.at  
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und  
Datenschutz unter [www.tirol.gv.at/information](http://www.tirol.gv.at/information)

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-BA-59/10/5-2026

Lienz, 21.04.2026

**KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133 i; Errichtung und Betrieb von 2 E-Ladesäulen auf dem bestehenden Parkplatz des Hofer-Lebensmittelmarktes in 9920 Sillian (Gst. 1011/1, KG 85209 Sillian) - gewerberechtliches Verfahren;**

## Verständigung

Die KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, FN 99133 i, hat mit Eingabe vom 02.04.2026, sowie mit Nachreichungen vom 08.04.2026 und 09.04.2026 bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz um die gewerberechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 E-Ladesäulen auf dem bestehenden Parkplatz des Hofer-Lebensmittelmarktes in 9920 Sillian (Grundstück 1011/1, KG 85209 Sillian) im Sinne des vorgelegten Projektes angesucht.

### Konkret ist folgendes beantragt:

Es ist beabsichtigt, auf Gst. 1011/1 KG 85209 Sillian eine Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität zu errichten.

Zu diesem Zwecke sollen 4 Ladepunkte aufgeteilt auf 2 Ladestationen errichtet werden. Die gesamte Ladeleistung von 130 kW soll mittels Lastmanagementsystem auf 2 Ladepunkte mit je 40 kW und 2 Ladepunkte mit je 25 kW aufgeteilt werden. Die Netzanschlussleistung gesamt soll 100 kW betragen. Bei der gewählten Ladetechnologie handelt es sich um Gleichstrom-Schnelllader (DC), kompatibel mit CCS2-Standard. Folgende 2 Ladesäulen sollen konkret zum Einsatz kommen:

- 1 Stück Enercharge (KEBA DC) ECC320 80 kW
- 1 Stück Alpitronic HYC50

### Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten wurden von Montag bis Freitag von 07:15 Uhr bis 19:00 Uhr und am Samstag von 07:15 Uhr bis 18:00 Uhr beantragt. Außerhalb dieser Öffnungszeiten werden die Ladesäulen automatisiert außer Betrieb genommen.

Dem eingereichten Projekt ist zu entnehmen, dass die elektrische Anschlussleistung 300 kW und die Fläche der Betriebsflächen 800 m<sup>2</sup> nicht übersteigt.

Aufgrund des vorliegenden Antrages unterliegt das beantragte Verfahren dem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 idgF.

Es wird bekannt gegeben, dass die verfahrensgegenständlichen Projektunterlagen sowie die dazu eingeholte Stellungnahme des gewerbetechnischen Amtssachverständigen in der Bezirkshauptmannschaft Lienz, Gewerbereferat, 2. Stock, Zimmer 210 und beim zuständigen Gemeindeamt

**bis zum Freitag, den 08.05.2026**

**zur Einsichtnahme aufliegen.**

**Jeder Nachbar / jede Nachbarin** hat die Möglichkeit, bis zu diesem Tag in diese Projektunterlagen Einsicht zu nehmen und von seinem/ihrem **Anhörungsrecht** Gebrauch zu machen.

Innerhalb dieser Frist können Nachbarn (§ 75 Abs. 2 GewO 1994) einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen. Erheben sie innerhalb der gesetzten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, endet die (beschränkte) Parteistellung.

Gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994 gelten als Nachbarn im Sinne der Gewerbeordnung alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden können. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Nach Ablauf der im gegenständlichen Anschlag oder in der persönlichen Verständigung angeführten Frist hat die Behörde unter Bedachtnahme auf die eingelangten Äußerungen der Nachbarn die die Anwendung des vereinfachten Verfahrens begründende Beschaffenheit der Anlage mit Bescheid festzustellen und erforderlichenfalls Aufträge zum Schutz der gemäß § 74 Abs. 2 sowie der gemäß § 77 Abs. 3 und 4 wahrzunehmenden Interessen zu erteilen. Dieser Bescheid gilt als Genehmigungsbescheid für die Anlage.

Wir weisen darauf hin, dass diese Verständigung – abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch Anschlag in der zuständigen Gemeinde und an der elektronischen Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Lienz unter <https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-lienz/> kundgemacht wurde.

Für die Bezirkshauptfrau:

Gabriel Schneider

angeschlagen am: 22.04.2026

abgenommen am: